

Winterdienstreglement

1. Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf folgenden öffentlichen Strassen:

- Dorfstrasse
- Grosstalstrasse
- Kleintalstrasse
- Bärchistrasse
- Alter Landweg
- Feuerwehrmagazin/Sportplatz
- St. Jakob Strasse

Obwohl wir alles daran setzen, einen guten Service zu bieten, muss während dieser Zeit mit Einschränkungen gerechnet werden. Ein angepasstes Verhalten aller Verkehrsteilnehmer sowie die nötige Rücksichtnahme und Winterrüstung sollen es ermöglichen, an den wenigen „weissen“ und „glatten“ Tagen unsere Verkehrswege unfallfrei benutzen zu können.

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf Privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt.

Ziel des Winterdienstes ist, Strassen, Plätze und Wege mit den geeignetsten Mitteln möglichst gefahrenlos begehen- und befahrbar zu halten und die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst nach ökologischen und ökonomischen Prinzipien zu bekämpfen.

Eine Betriebsbereitschaft rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz vorgeschrieben.

Salz umweltgerecht streuen:
So viel wie nötig – so wenig wie möglich

2. Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich ohne Salz, soll auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen und Parkplätzen angewandt werden.

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen und Schneeglätte) wird Salz gestreut.

Auf schwach begangenen Wegen ausserhalb des Zeitraums wird Splitt gestreut.

3. Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 01.08.2005

Die Bestimmungen dieser Verordnung (CHEMRRV) haben für das den Winterdienst ausführende Personal anweisenden Charakter

4. Auftaumittel

1. Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

2. Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a) Natrium-, Kalzium oder Magnesiumchlorid
- b) Harnstoffe
- c) Abbaubare niedere Alkohole
- d) Natrium- oder Kaliumformiat
- e) Natrium- oder Kaliumacetat

3. Verwendung

Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

4. Verwendung im öffentlichen Winterdienst

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- Nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu bestreute Fläche mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen
- Nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden

5. Dringlichkeitsstufen

Dringlichkeitsstufe 1

- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Öffentliche Strassen zum Feuerwehrgebäude sowie Industrieanlagen mit starkem Verkehr

Dringlichkeitsstufe 2

Quartierstrassen, Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen und öffentliche Parkplätze

Dringlichkeitsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen

6. Streueinsätze

Kat. A: **Schwarzräumung durchgehend** (Autobahnen)

Kat. B: **Schwarzräumung längerfristig**
Es ist längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen.

Kat. C: **reduzierter Winterdienst**
Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte)

7. Schneeräumung**Grundsatz**

Auch bei den winterdienstarbeiten soll der Zweck mit möglichst wenig Mitteln erreicht werden.

Gemäss ChemRRV und der Norm 640 761a sind Strassen mit Standard Schwarzräumung sofort nach Beginn des Schneefalls die Räumarbeiten aufzunehmen, damit möglichst wenig Streumittel verwendet werden müssen. In der Praxis erfordert dies Kompromisse, z.B. bei beginnendem Schneefall in der Nacht.

Auf Strassen mit Standard Weissräumung (reduzierter Winterdienst) definiert die Norm 5cm als Minimalhöhe für den Einsatz.

Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 8 cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens 4 Uhr noch nicht erreicht ist (Evtl. erst 5cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz.

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit im Dorf, im Kleintal und im Grosstal stark schwanken.

Räumtechnik Pfade

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr)

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken, muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeit stufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fließt und zu örtliche Vereisung führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen Randwellen entlang von Kurvenaußenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeiten sind die Schneewällen zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm.

8. Arten und Auftreten von Winterglätte

Die winterglätte ist in jeder Form besonders verkehrsgefährdend und muss umgehend mit grosser Intensität bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Winterliche Glättearten werden je nach Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fällt und diese mit einer Eisschicht überziehen
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlten Verkehrsfläche fällt und dort schlagartig gefrieren
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee, usw.) weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
Reifglätte	entsteht, wenn warme feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass die Feuchtigkeit in reife umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0° C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung zurückbleiben, eintreten.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte		Verkehrsflächen mit
	Schwarzräumung	Reduzierter Winterdienst
Glatteis	Salzen	splitten
Eisregen	Salzen	salzen
Reifglätte	Salzen	splitten
Schneeglätte	Während des Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. splitten

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- Ein weiteres Pfaden verunmöglicht
- Den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würde

Bei Bäumen ist es untersagt, Schneehaufen (sog. Deponien) anzulegen.
Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockerem Schnee über 3 cm. Ausnahme
Präventivsalzung bei anhaltendem Schneefall.

Dosierung und Mischverhältnisse

Richtwerte gemäss SN 640 772b

Temperaturen	0 °C bis -10 °C	-70 °C bis -15 °C	-15°C und tiefer
Dosierung*	g/m ²	g/m ²	g/m ²
Streumittel Salz			
▪ Glatteis	10 – 15	15 – 25	25 – 40
▪ Präventiv	5 - 15	15 – 25	25 – 30
▪ bei Beginn und während Schneefall	10 – 20	10 – 20	15 – 30
Streumittel Splitt	100 – 300	100 - 300	100 - 300
Mischverhältnisse	100% NaCl (in der Regel)	½ NaCl ½ CaCl ²	½ NaCl ½ CaCl ^{2**}

***die Höchstdosierung beträgt im Normalfall (kein Eisregen) 10 g/m² für
Taumittel und 150 g/m² für Splitt**

****Bei geringer, relativer Luftfeuchtigkeit kann auch nur CaCl₂ gestreut werden.**

NaCl = Natriumchlorid („Streusalz“)

CaCl₂= Kalziumchlorid

Bei Verwendung eines Gemisches von Streusalz/Kalziumchlorid ist das Mischen erst kurz vor der Streuung vorzunehmen. Nach dem Einsatz sind die Streuer gründlich zu reinigen und vorschriftsgemäss zu warten.

9. Winterdienst

Die Winterdienstbereitschaft dauert jeweils vom 01. Oktober bis 30. April. Für diese Zeit sind das Personal, Fahrzeuge sowie Winterdienstgeräte für die Einsätze bereit zu halten und der Bereitschaftsdienst zu organisieren.

Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes gelten:

- a) **Eintreten gefährlicher Verhältnisse** aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigene Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellung an Messgeräten.
- b) **Bildung von Winterglätte infolge:**
 - Kälteeinbruch bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frost-Temperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenen Schnee

c) Neuschnee

Beginnender Schneefall

d) Tauwetter

Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

10. Schneeabfuhr**Auflad, Transport**

Grundsatz: Schneeabfuhr ist auf das notwendigste zu beschränken.

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen und Mahden:

- Ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- Den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden. (z.B. Zugängen bei Feuerwehrgebäuden und wichtigen Parkplätzen)

Zu unterlassen ist:

- Schnee in den Fluss abzulagern

Anlegen von Deponien

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen

Sauberer Schnee kann auf zugewiesene unbefestigte Deponieplätze gelagert werden, nach der Schneeschmelze sind diese zu reinigen.

11. Organisation und Zuständigkeit

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist die Gemeinde Isenthal zuständig, sie erstellt die Routenpläne.

12. Einsatzbereitschaft

Die für den Winterdienst beauftragten Personen beurteilen die Lage und führen die notwendigen Einsätze selbständig aus.

13. Aufwandoptimierung

Der Umfang und die Intensität der Winterdienstmassnahmen sind so zu planen, dass die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Strassen mit einem optimalen Ressourceneinsatz gewährleistet werden kann.

14. Winterdienst für Dritte**a. Privatstrassen**

Der Winterdienst auf Privatstrassen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern übergeben.

b. Parkierte Autos

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder behindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn das Hindernis entfernt wurde.

15. Administratives

a. Rapportwesen

Jeder Mitarbeiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt und vollständig, inkl. Unterschrift der Aufbietende Stelle, der Gemeindeverwaltung weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestellt werden, dass auch bei Rückfragen (z.B. durch Versicherungen nach Unfällen) jederzeit belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeitspanne bedient worden ist.

b. Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen, haben die Mitarbeiter sowie Dritte, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen auf eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und die Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Können die Verkehrsvorschriften nicht eingehalten werden, ist mit Signalisierung oder manueller Verkehrsregelung, wenn nötig unter Einbezug der Verkehrspolizei, zu arbeiten.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei **Tag und Nacht** die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

c. Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren. Gleichzeitig hat der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzungen oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

16. Stellvertretung

Alle Auftragnehmer stellen und organisieren Ihre Stellvertretung und Pikettdienste eigenständig in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen.

17. Rechtliches

a. Haftungsschäden

Für eventuelle Pflugschäden an Privatstrassen und an Strassenrändern wird jede Haftung abgelehnt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

b. Sonderbehandlung

Es besteht kein Anspruch auf Sonderbehandlung. Es wird nicht gelingen, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Aufgaben werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt, die Einsatzkräfte können nicht überall sein.

18. Änderungen

Das Winterdienstkonzept kann, wenn es die Umstände erfordern, durch den Gemeinderat jederzeit ergänzt und/oder angepasst werden.

19. Inkrafttreten

Dieses Winterdienstkonzept tritt auf den Beginn der Winterperiode 2017/2018 am 01. Oktober 2017 in Kraft. Genehmigt durch den Gemeinderat der Gemeinde Isenthal am 09. Februar 2017.

Wir wünschen einen unfallfreien Winter.

Gemeinderat Isenthal



Kempf Antoinette
Gemeindepräsidentin

Herger Pia
Gemeindeschreiberin Stv.